



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 16.09.2019
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 10:58 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Landrat

Nuß, Eberhard

Mitglieder der CSU Fraktion

Ländner, Manfred, MdL

Behon, Rosa

Eberth, Thomas

Jungbauer, Björn

Losert, Burkard

Umscheid, Martin

Vertretung für Frau Anita Feuerbach

Mitglieder der SPD Fraktion

Haupt-Kreutzer, Christine

Stichler, Peter

Wolfshörndl, Stefan

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Trautner, Christoph

Müller, Gerhard

Vertretung für Frau Karen Heußner

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fiederling, Hans

Joßberger, Ernst

anwesend ab 09:41 Uhr

Mitglieder der FDP

Kuhl, Wolfgang

Vertretung für Herrn Matthias Henneberger

Schriftführer/in

Münch, Alexandra

Troll, Margarete

Außerdem anwesend:

1 Vertreter der Medien

7 Zuhörer

Kreisrat Ernst-Alfred Kienast (REP)

Kreisrat Alfred Endres (CSU)

Kreisrat Fred Stahl (Bündnis 90/Die Grünen)

vom Landratsamt:

Herr Wallrapp (S)

Herr Künzig (ZB)

Frau Löffler (GB 1)

Frau Meder (GB 3)

Frau Hellstern (GB 5)

Frau Schumacher (SFB 2)

Landrat Eberhard Nuß begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er fragt nach, ob mit der in der Einladung übersandten Tagesordnung Einverständnis besteht.

Fraktionsvorsitzender Trautner (Bündnis 90/Die Grünen) meldet sich zu Wort und beantragt, den Tagesordnungspunkt N 1 „Kreisstraßen WÜ 3/Wü8; Planungen einer Ortsumgehung Rimpar – Antrag des Marktes Rimpar für eine Abschlagszahlung sowie Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Markt Rimpar zur Gesamtmaßnahme“ öffentlich zu behandeln.

Gründe für eine Behandlung im nicht öffentlichen Teil seien gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages nicht gegeben, da es sich weder um Personalangelegenheiten noch um Verträge handele.

Ltd. Verwaltungsdirektor Künzig verweist auf die Schutzwürdigkeit der Marktgemeinde Rimpar.

Dieser Argumentation kann **Kreisrat Trautner** nicht folgen. Zudem kritisiert er den noch fehlenden Finanzplan der Gemeinde. Er befürchtet, dass der Markt Rimpar bei evtl. auftretenden Finanzierungsproblemen diese auf den Landkreis abschieben möchte.

Aus seiner Sicht handele es sich bei dem Antrag der Gemeinde um eine öffentliche Angelegenheit. Er bittet daher um Behandlung des Tagesordnungspunktes im öffentlich Teil.

Landrat Nuß stellt den Antrag auf Behandlung des Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil zur Abstimmung.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Berufung des Wahlleiters sowie dessen Stellvertretung für die Landkreismwahlen am 15.03.2020 **FB 11/008/2019**
2. Wahl der ehrenamtlichen Richter für Verwaltungsgerichte für die Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025 **FB 13/024/2019**
3. Kostenbeteiligung des Landkreises Würzburg an der Errichtung eines Kreisverkehrs und einer Schulbushaltestelle durch den Markt Höchberg **ZB/021/2019**
4. Offenstehender Verlustausgleich an das Kommunalunternehmen für die Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH aus dem Jahr 2012 **ZB/022/2019**
5. Nutzungsentgelt für die Überlassung der Altenheime Würzburg und Aub an die Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH **ZB/023/2019**
6. Vollzug des Haushaltsplans 2018; Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 **ZFB 2/245/2019**
7. Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben (10.000,00 € bis 100.000,00 €) **ZFB 2/250/2019**
8. Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €) **ZFB 2/251/2019**
9. Haushaltsabwicklung 2019; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben **ZFB 2/253/2019**
10. Barrierefreiheit in der Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Würzburg durch Verwendung von sog. "Leichter Sprache" **SFB 3/002/2019**
11. Vorbereitung der Kreistagssitzung am Montag, 07.10.2019 **SFB 2/047/2019**
12. Kreisstraßen Wü 3/Wü 8; Planungen einer Ortsumgehung Rimpar - Antrag des Marktes Rimpar für eine Abschlagszahlung sowie Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Markt Rimpar zur Gesamtmaßnahme **ZFB 2/248/2019**
13. Sonstiges

Kreisausschuss	Termin 16.09.2019	Vorlage: FB 11/008/2019
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Kommunalaufsicht (FB 11)

Betreff:

Berufung des Wahlleiters sowie dessen Stellvertretung für die Landkreiswahlen am 15.03.2020

Sachverhalt:

Für die Landrats- und die Kreistagswahl (Landkreiswahlen) am 15.03.2020 ist vom Kreisausschuss ein Wahlleiter zu berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Dies soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Wahlleiter am 89. Tag (17.12.2019) vor dem Wahltag die Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erlassen kann (vgl. § 34 Abs. 1 GLKrWO).

Berufen werden können der Landrat, der Stellvertreter des Landrats, einer seiner weiteren Stellvertreter, ein sonstiger Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts oder aus dem Kreis der im Landkreis Wahlberechtigten (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Der Kreisausschuss entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen; die vorstehende Aufzählung stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar (Nr. 6.1.1 GLKrWBek)

Außerdem ist aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person zu berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

Zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Landrats- oder der Kreistagswahl mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG). Außerdem darf niemand die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein (Art. 4 Abs. 2 und 3 GLKrWG).

Es wird empfohlen, entsprechend der Verfahrensweise bei den Landkreiswahlen 2014 wieder die Leitung des Geschäftsbereichs 1 – Kommunales, Sicherheit und Verbraucherschutz, Zentrale Rechtsangelegenheiten, zum Wahlleiter und den Leiter des Fachbereichs 11 – Kommunalaufsicht zu dessen Stellvertretung zu berufen.

Dementsprechend wäre Frau Oberregierungsrätin Eva-Maria Löffler zur Wahlleiterin und Herr Regierungsrat Harald Piecha zum stellvertretenden Wahlleiter zu berufen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beruft Frau Oberregierungsrätin Eva-Maria Löffler zur Wahlleiterin für die Landkreiswahlen am 15.03.2020 und Herrn Regierungsrat Harald Piecha zum stellvertretenden Wahlleiter für die Landkreiswahlen am 15.03.2020.

Debatte:

Geschäftsbereichsleiterin Löffler erläutert den Sachverhalt.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beruft Frau Oberregierungsrätin Eva-Maria Löffler zur Wahlleiterin für die Landkreiswahlen am 15.03.2020 und Herrn Regierungsrat Harald Piecha zum stellvertretenden Wahlleiter für die Landkreiswahlen am 15.03.2020.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2019.09.16/Ö-1

Zur weiteren Veranlassung an GB 1, FB 11

Zur Kenntnis an S, ZB

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 16.09.2019	Vorlage: FB 13/024/2019
		TOP 2
		öffentlich

Fachbereich: Sicherheit und Ordnung, Gewerberecht (FB 13)

Betreff:

**Wahl der ehrenamtlichen Richter für Verwaltungsgerichte für die Amtsperiode
01.04.2020 bis 31.03.2025**

Sachverhalt:

In diesem Jahr steht die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/Innen für die am 01.04.2020 beginnende Amtszeit an. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat mit Schreiben vom 04.03.2019 die vorläufig für den Landkreis Würzburg benötigten Wahlvorschläge mit 20 Personen angegeben. Der Kreistag hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl (48) die Vorschlagsliste anzunehmen.

Es ist beabsichtigt – wie bereits in den Jahren 2004, 2009 und 2014 – auf die Einholung von Vorschlägen für ehrenamtliche Verwaltungsrichter/innen bei den Gemeinden zu verzichten. Stattdessen sollten die Kreistagsfraktionen analog dem Stärkeverhältnis im Kreistag diesem entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Gemäß § 21 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Der ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten mit, wie der Richter. Er muss Deutscher sein und soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§§ 19, 20 VwGO).

Außerdem können nach § 22 VwGO, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Nach § 23 VwGO dürfen die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen:

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

Sofern wie in den vergangenen Jahren die Vorschläge analog des Stärkeverhältnisses der Fraktionen benannt werden, kommt folgende Verteilung nach den Fraktionen (nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren) zustande:

CSU	9
SPD	5
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3
UWG-FW	3
Gesamt	20

Nach diesem Verfahren wird zur Errechnung der Zahl der Vorschläge (je Partei) die Sitzanzahl der einzelnen Gruppierung/Partei im Kreistag mit den zu verteilenden Vorschlägen (20) multipliziert und das Produkt durch die Gesamtzahl der Sitze dividiert.

Das Ergebnis bestimmt sich dann nach der „Vorkommazahl“ und danach in der Reihenfolge der höchsten „Nachkommazahl“.

Für die Vergabe der letzten drei Wahlvorschläge wiesen CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, REP und ÖDP den gleichen Quotienten von 0,571 auf. Nach Art 27 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg entscheidet bei gleichem Anspruch auf einen Sitz die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien/Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Für die o. g. Parteien/Wählergruppierungen wurden folgende Stimmen abgegeben bei der Kreistagswahl 2014:

CSU	2.136.490
SPD	1.106.345
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	644.346
ÖDP	122.072
REP	110.510

Somit erhalten jeweils ein weiteres Vorschlagsrecht die CSU, die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten.

Vor Benennung der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen wurden die Fraktionsvorsitzenden gebeten abzuklären, ob diese auch bereit und in der Lage sind, das Amt des ehrenamtlichen Richters tatsächlich wahrzunehmen.

Es wird um Zustimmung zu diesem Verfahren gebeten.

Es ist beabsichtigt, die Wahlvorschläge aus den einzelnen Parteien/Wählergruppen bei der Sitzung des Kreistages am 07.10.2019 zur Abstimmung zu bringen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis von der Neubestellung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/Innen für die Amtszeit 01.04.2020 bis 31.03.2025 und empfiehlt dem Kreistag die Vorschlagsliste nach dem dargestellten Verfahren in der Kreistagssitzung am 07.10.2019 zu beschließen.

Soweit noch nicht erfolgt werden die Kreistagsfraktionen CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und UWG-FW gebeten, der Verwaltung umgehend die als ehrenamtliche Verwaltungsrichter/Innen geeigneten Personen zu benennen.

Debatte:

Geschäftsbereichsleiterin Löffler erläutert den Sachverhalt.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis von der Neubestellung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/Innen für die Amtszeit 01.04.2020 bis 31.03.2025 und empfiehlt dem Kreistag die Vorschlagsliste nach dem dargestellten Verfahren in der Kreistagsitzung am 07.10.2019 zu beschließen.

Soweit noch nicht erfolgt werden die Kreistagsfraktionen CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und UWG-FW gebeten, der Verwaltung umgehend die als ehrenamtliche Verwaltungsrichter/Innen geeigneten Personen zu benennen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2019.09.16/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an GB 1, FB 13

Zur Kenntnis an S, ZB

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 16.09.2019	Vorlage: ZB/021/2019
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Zentraler Steuerungs- und Service-Bereich (ZB)

Betreff:

Kostenbeteiligung des Landkreises Würzburg an der Errichtung eines Kreisverkehrs und einer Schulbushaltestelle durch den Markt Höchberg

Anlage/n:

Verkehrsgutachten

Sachverhalt:

Am Standort Hexenbruch in Höchberg sind, neben der Mainlandhalle und dem Mainlandbad, die Mittelschule des Marktes Höchberg, sowie die Rupert – Egenberger - Schule (Förderschule) und die Leopold – Sonnemann – Realschule des Landkreises Würzburg untergebracht. Derzeit besuchen mehr als 1.200 Schüler die Schulen, wobei ca. zwei Drittel davon die Leopold – Sonnemann – Realschule besuchen.

Darüber hinaus soll in unmittelbarer Nähe nach den Plänen des Marktes Höchberg ein Lebensmittelmarkt entstehen.

Schon bei der jetzigen Nutzung des Geländes sind erhebliche Verkehrsprobleme vorhanden. So werden die Schüler neben dem individualen Hol- und Bringverkehr, mit Linienbussen, freigestelltem Schülerverkehr und Direktbussen befördert. Die Direktbusse wurden für die Schüler der Leopold – Sonnemann – Realschule eingerichtet. Zum einen wegen der Sperrung des Zeller Bocks (aus Richtung Leinach), welche nach Wiederöffnung des Zeller Bocks beibehalten wurden. Und zum anderen aufgrund von Elternbeschwerden über unzumutbare Beförderungszeiten bzw. unzuverlässige ÖPNV- Verbindungen der Deutschen Bahn AG (aus Richtung Würzburg und Reichenberg). Mit der Errichtung des Lebensmittelmarktes wird sich die Situation noch verschärfen.

Der Markt Höchberg hat deshalb nach Lösungsansätzen gesucht und eine ,Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben. Daraus resultiert beiliegendes Gutachten, in welchem neben anderen Maßnahmen für den nördlichen Bereich des Schulstandortes zwei Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Vor- und Nachteile beider Lösungen sind in einer Gegenüberstellung zusammengefasst (Seite 15 des Gutachtens).

Um das Befahren von Wohngebieten zu vermeiden, hat sich der Markt Höchberg für die Umsetzung der Alternative 1, nämlich den Bau eines Kreisverkehrs an der Einmündung Waldstraße/Abrecht – Dürer – Straße und dem Bau von Aufstellflächen für die Direktbusse in der Waldstraße entschieden.

Nach Auffassung des Marktes Höchberg werden die bestehenden Verkehrsprobleme zum großen Teil durch die massiv angestiegenen Schülerzahlen der Realschule, sowie durch die Einführung der Direktbusse verursacht. Aus diesem Grund stellt der Markt die Frage nach der grundsätzlichen Bereitschaft des Landkreises zu einer Kostenbeteiligung. Eine Kostenberechnung liegt noch nicht vor, wobei der Markt von Kosten in Höhe von „mehreren Hun-

dertausend Euro“ ausgeht. Mündlich wurde eine Kostensumme von ca. 600.000 € in den Raum gestellt, welche hälftig geteilt werden sollte.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Argumente des Marktes Höchberg nachvollziehbar, weshalb man sich einer grundsätzlichen Beteiligung an entstehenden Kosten nicht verschließen sollte. Hinsichtlich der Höhe der Beteiligung sind noch weitere Ermittlungen erforderlich. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt dann im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Kreistag eine grundsätzliche Kostenbeteiligung des Landkreises.

Die Verwaltung wird beauftragt bis zu den Haushaltsberatungen 2020 die Modalitäten mit dem Markt Höchberg zu verhandeln und dem Kreistag einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Debatte:

Ltd. Verwaltungsdirektor Künzig erläutert den Sachverhalt.

Bürgermeister Stichler weist nochmals auf die Verkehrssituation hin, die hauptsächlich durch die Schüler der Realschule verursacht werde. Weiterhin müsse davon ausgegangen werden, dass sich durch die Errichtung des Lebensmittelmarktes die Situation nochmals verschärfen werde. In Absprache mit der Schulleitung und dem Landkreis und um eine gewisse Planungssicherheit zu haben, wäre die Gemeinde dankbar über eine Kostenzusage durch den Landkreis in Höhe von 50 %. Er weist darauf hin, dass die von einem Planungsbüro erstellte Kostenschätzung zwar realistisch sei, dennoch schlage er eine Deckelung im Rahmen der Haushaltsberatungen vor.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Kreistag eine grundsätzliche Kostenbeteiligung des Landkreises.

Die Verwaltung wird beauftragt bis zu den Haushaltsberatungen 2020 die Modalitäten mit dem Markt Höchberg zu verhandeln und dem Kreistag einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2019.09.16/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an ZB, ZFB 2

Zur Kenntnis an KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 16.09.2019	Vorlage: ZB/022/2019
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Zentraler Steuerungs- und Service-Bereich (ZB)

Betreff:

Offenstehender Verlustausgleich an das Kommunalunternehmen für die Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH aus dem Jahr 2012

Sachverhalt:

Beim Kommunalunternehmen steht seit dem Jahr 2012 noch ein Verlustausgleich in Höhe von 398.815,31 € aus dem Altenheimbereich offen.

Mit einem aus dem Verkauf von Miravilla verbliebenen Überschuss in Höhe von 803.709,12 € sollten nach dem Willen des Aufsichtsrates die Anlaufverluste der Seniorenzentren Estenfeld, Eibelstadt und Kürnach ausgeglichen werden. Aus diesem Grunde wurde dieser Betrag den Senioreneinrichtungen des Landkreises zur Verfügung gestellt. Auch wenn dieser Betrag in zwei Jahresraten im Dezember 2012 mit 403.709,12 € und im Januar 2013 mit 400.000,00 € jeweils mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Einrichtung ausgezahlt wurde, vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass der Sachverhalt nur im Gesamten beurteilt werden könne. Es wurde deshalb bei der Ermittlung des Verlustausgleiches 2013 im Jahr 2014 eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Wenn im Dezember 2012 die zu diesem Zeitpunkt schon vorhandenen Überschüsse den Senioreneinrichtungen in einer Summe gutgebracht worden wären, hätte sich folgende Berechnung ergeben:

Jahresüberschuss 2012:	404.893,81 €
Jahresüberschuss 2013:	<u>79.698,16 €</u>
Gewinnvortrag 2013:	484.591,97 €

Tatsächlich bestand zum Ende des Jahres 2013 unter Berücksichtigung des Verlustausgleiches ein Gewinnvortrag von 479.698,16 €.

Ein weiterer Ausgleich durch den Landkreis wurde deshalb nicht geleistet. Es wurde empfohlen, den bestehenden Verlustvortrag beim Kommunalunternehmen durch eine Rückzahlung der Senioreneinrichtungen auszugleichen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dieser Vorgehensweise ausdrücklich zugestimmt.

Eine Rückzahlung der Senioreneinrichtungen ist nicht erfolgt, so dass der Betrag in Höhe von 398.815,31 € noch offen steht.

Vom Kommunalunternehmen wird die Auffassung vertreten, dass die Aufteilung zurecht erfolgt ist, weil entgegen der ursprünglichen Planung die Seniorenzentren unterschiedlich in Betrieb gingen.

Unabhängig davon **ist** nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag aus Haushaltsmitteln der Gemeinde (des Landkreises) auszugleichen, wenn er nicht durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Rücklagen sind hierfür nicht vorhanden. Bei einer Rückbuchung durch die Senioreneinrichtungen gGmbH würde dies zwei Drittel des bestehenden Gewinnvortrages aufzehren, so dass in Zukunft anfallende Verluste, welche ansonsten durch den Gewinnvortrag abgedeckt werden, früher vom Landkreis auszugleichen wären.

Um die Angelegenheit abzuschließen, wird deshalb vorgeschlagen, den offenstehenden Verlustausgleich in diesem Jahr auszugleichen. Haushaltsmittel hierfür sind bereit gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Er stimmt der Erstattung des noch offen stehenden Verlustausgleiches aus dem Jahr 2012 in Höhe von 398.815,31 € zu.

Debatte:

Ltd. Verwaltungsdirektor Künzig erläutert den Sachverhalt.

Es liegen keine Wortmeldung vor.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Er stimmt der Erstattung des noch offen stehenden Verlustausgleiches aus dem Jahr 2012 in Höhe von 398.815,31 € zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2019.09.16/Ö-4

Zur weiteren Veranlassung an ZB, ZFB 2

Zur Kenntnis an KrPA, KU

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 16.09.2019	Vorlage: ZB/023/2019
		TOP 5
		öffentlich

Fachbereich: Zentraler Steuerungs- und Service-Bereich (ZB)

Betreff:

Nutzungsentgelt für die Überlassung der Altenheime Würzburg und Aub an die Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH

Sachverhalt:

In § 2 des Nutzungs- und Überlassungsvertrages vom 23.02.1999 wurde ab dem 01.07.1998 ein jährliches Entgelt in Höhe von 136.000 DM für das Seniorenheim Gollachtal in Aub und von 412.680 DM für das Seniorenheim am Hubland in Würzburg vereinbart. Ab dem 01.01.2007 wurde diese Regelung durch den Nutzungsvertrag vom 16.04.2007 abgelöst, wonach das Nutzungsentgelt den Abschreibungen und Zinsen, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, entspricht. Bis zur Einführung der kaufmännischen Buchführung für den Landkreishaushalt sollte sich das Nutzungsentgelt auf die Tilgungen und Zinsen beziehen. Dieses wurde auch regelmäßig von den Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH an den Landkreis entrichtet. Nachdem der Landkreis zum 1.1.2011 die kaufmännische Buchführung eingeführt hat, wäre ab diesem Zeitpunkt das Nutzungsentgelt aus den, gegenüber den Tilgungen höheren, Abschreibungen zu erstatten gewesen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Nachdem dies im Jahr 2018 aufgefallen war, wurde mit Schreiben vom 11.12.2018 die Differenz für die Jahre 2013 bis 2017 in Höhe von 541.654,28 € bei den Senioreneinrichtungen gGmbH geltend gemacht. Die Jahre 2011 und 2012 wurden außer Acht gelassen, da die Gesellschaft in diesen Jahren Verluste auswies ohne dass diesen ein Gewinnvortrag entgegenstand. Erhöhte Mietzahlungen hätten die auszugleichenden Verluste erhöht. Auch in den Jahren 2016 und 2017 sind Verluste, allerdings bei vorhandenem Gewinnvortrag, ausgewiesen worden, so dass diese beiden Jahre berücksichtigt wurden.

Seitens der Geschäftsführung der Senioreneinrichtungen gGmbH wurde zur Forderung wie folgt Stellung genommen:

„Es bestehen keine Zweifel an der mathematischen und kaufmännischen Richtigkeit der Zahlen.

Es müsste in rechtlicher Hinsicht geprüft werden, ob

- mit dem dreiseitigen Vertrag zwischen Landkreis Würzburg, Immobilien KU GmbH und der Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH die Ansprüche gegen die gGmbH, die sich auf das Seniorenheim Gollachtal beziehen, erloschen sind, und
- nicht einzelnen Forderungen die Einrede der Verjährung entgegensteht.“

Es wurde deshalb vorgeschlagen auf die rechtliche Prüfung zu verzichten, wenn der Landkreis den geforderten Betrag der Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH mit der Auflage überlässt, dass der komplette Forderungsbetrag für die Abwicklungskosten des Seniorenzentrums Rimpar und für die Anlaufkosten der Seniorenzentren Bergtheim und Uettingen zu verwenden ist. Hier sind mit Sicherheit Kosten zu erwarten, die mit einem möglichen

Gewinn aus dem Betrieb der anderen Senioreneinrichtungen nicht gedeckt werden können (Der Gewinn 2018 der Senioreneinrichtungen gGmbH betrug 9 T€).

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Vorschlag der Geschäftsführung der Senioreneinrichtungen gGmbH anzunehmen. Unabhängig von der rechtlichen Prüfung würde bei Zahlung des geforderten Betrages, der bestehende Gewinnvortrag fast vollständig aufgebraucht, so dass die erwähnten Anlaufkosten der Seniorenzentren Bergtheim und Uettingen, sowie die Kosten der Abwicklung des Seniorenzentrums Rimpar vom Landkreis getragen werden müssten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Er stimmt dem Verzicht auf die Nachforderung der Nutzungsentgelte in Höhe von 541.654,28 € mit der Maßgabe zu, dass der komplette Forderungsbetrag für die Abwicklungskosten des Seniorenzentrums Rimpar und für die Anlaufkosten der Seniorenzentren Bergtheim und Uettingen zu verwenden ist.

Debatte:

Ltd. Verwaltungsdirektor Künzig erläutert den Sachverhalt.

Er fügt an, dass seitens des Kreisrechnungsprüfungsamtes nochmals darauf hingewiesen wurde, dass mit diesem Beschluss eine mögliche Geltendmachung im Rahmen einer Vermögenseigenschadensversicherung nicht mehr möglich sei, unabhängig davon, ob es sich um Zahlungen im Verhältnis Landkreis / Kommunalunternehmen handele.

Kreisrat Jungbauer meldet sich zu Wort und geht nochmal auf die vorherige Aussage beim Tagesordnungspunkt Ö4 ein, bei dem gesagt wurde, dass der Rechnungsprüfungsausschuss beteiligt gewesen sei. Er fragt nach, ob der Rechnungsprüfungsausschuss bei diesem Tagesordnungspunkt auch beteiligt gewesen ist oder dies eher unüblich sei.

Ltd. Verwaltungsdirektor Künzig teilt mit, dass in diesem Fall das Kreisrechnungsprüfungsamt beteiligt werde. Dies sei in diesem Fall üblich.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Er stimmt dem Verzicht auf die Nachforderung der Nutzungsentgelte in Höhe von 541.654,28 € mit der Maßgabe zu, dass der komplette Forderungsbetrag für die Abwicklungskosten des Seniorenzentrums Rimpf und für die Anlaufkosten der Seniorenzentren Bergheim und Uettingen zu verwenden ist.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2019.09.16/Ö-5

Zur weiteren Veranlassung an ZB, ZFB 2

Zur Kenntnis an KrPA, KU

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 16.09.2019	Vorlage: ZFB 2/245/2019
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse (ZFB 2)

Betreff:

Vollzug des Haushaltsplans 2018; Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Jahr 2018

Anlage/n:

Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg
Übersicht zu den wesentlichen Abweichungen Ergebnisplan 2018 / Ergebnisrechnung 2018
Übersicht zu den wesentlichen Abweichungen Finanzplan 2018 / Finanzrechnung 2018

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2018 wird hiermit nach Art. 88 Abs. 2 LKrO mit folgenden wesentlichen Ergebnissen bekanntgegeben:

Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg (§§ 80 – 87 KommHV-Doppik)

Ergebnisrechnung:

Gesamtbetrag der Erträge:	144.286.848,35 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen:	142.737.891,61 €
Saldo (=Jahresergebnis):	+ 1.548.956,74 €

Finanzrechnung:

Laufende Verwaltungstätigkeit:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen:	137.106.609,53 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	132.075.395,31 €
Saldo:	+ 5.031.214,22 €

Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	6.305.700,15 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	13.027.822,31 €
Saldo	- 6.722.122,16 €

Finanzierungstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	1.733.383,15 €
Saldo:	- 1.733.383,15 €

Finanzmittelfehlbetrag: 3.424.291,09 €

Bestand an Finanzmittel zum Ende des Jahres (= Liquide Mittel): 33.146.897,96 €

Vermögensrechnung (Schlussbilanz zum 31.12.2018)

Bilanzsumme (Summe der Aktiva und Passiva): 167.815.457,12 €

Kreditaufnahmen wurden nicht veranschlagt.

Der Schuldenstand des Landkreises Würzburg zum 31.12.2018 beträgt 17.623.768,92 € (109,23 €/ Einwohner).

Der Jahresabschluss 2018 mit den Bestandteilen liegt der Vorlage als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 zur Kenntnis.

Debatte:

Stellv. Fachbereichsleiter Schebler erläutert den Sachverhalt.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 zur Kenntnis.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2019.09.16/Ö-6

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 2

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 16.09.2019	Vorlage: ZFB 2/250/2019
		TOP 7
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse (ZFB 2)

Betreff:

Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben (10.000,00 € bis 100.000,00 €)

Anlage/n:

Übersicht der Organisationsbudgets, Überschreitungen der Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 10.000,00 € bis 100.000,00 €

Sachverhalt:

Bei einem organisationsbezogenen Haushalt sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushalt nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1, Satz 1 KommHV-Doppik). Deckungsfähigkeit bedeutet, dass die Ansätze für Aufwendungen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. die Ansätze für Auszahlungen zur Deckung von Mehrauszahlungen an anderer Stelle herangezogen werden dürfen. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen (§ 20 Abs. 1, Satz 2 KommHV-Doppik).

Im Rahmen des Jahresabschlusses des Landkreises Würzburg für das Jahr 2018 wurde festgestellt, dass bei einigen Organisationsbudgets die Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen (Position S2 in den Teilergebnisrechnungen) bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Position S5 in den Teilfinanzrechnungen) überschritten wurden. Eine Deckung der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen des Organisationsbudgets nach § 20 Abs. 1 und Abs. 3 KommHV-Doppik ist in diesen Fällen nicht möglich.

In der Anlage sind die Organisationsbudgets aufgeführt, bei denen die Überschreitung dieser Ansätze (Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) von 10.000 € bis 100.000 € erfolgte.

Der Ansatz für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Teilfinanzrechnung S5) bei der Kreisentwicklung (SFB 4) wurde um 38.237,14 € überschritten. Die hierunter verbuchten außerplanmäßigen Mittel für die Ausreichung eines Gesellschafterdarlehens an die Technologie- und Gründerzentrum Würzburg GmbH wurden bereits durch den Kreistag in der Sitzung am 16.07.2019 bewilligt.

Im Bereich Information und Kommunikation (ZFB 4) kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen um 67.811,26 € (Teilergebnisrechnung S2), was vor allem an den im Vergleich zum Planansatz höheren Abschreibungen liegt.

Die Überschreitung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Teilfinanzrechnung S5) um 10.122,18 € im Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (FB 14) betrifft die Anschaffungen für die Errichtung von Wildtiersammelstellen im Landkreis Würzburg. Hierfür

wurden durch den Kreistag in der Sitzung am 16.07.2019 bereits überplanmäßige Mittel bereitgestellt.

Im Organisationsbudget des Fachbereichs Wasserrecht (FB 52) kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen um 40.453,70 € (Teilergebnisrechnung S2). Grund hierfür sind vor allem die Personalaufwendungen, welche um circa 97T € höher ausfielen als geplant.

Es wird um Bewilligung der in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss bewilligt die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Debatte:

Stellv. Fachbereichsleiter Schebler erläutert den Sachverhalt.

Kreisrat Jungbauer fragt nach, inwieweit die Wildtiersammelstellen schon in Betrieb seien.

Fachbereichsleiterin Hümmer teilt mit, dass diese beschafft seien, jedoch noch nicht in Betrieb seien. Nähere Informationen zum Sachstand bzw. zur Inbetriebnahme werden noch abgeklärt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss bewilligt die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2019.09.16/Ö-7

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 2

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 16.09.2019	Vorlage: ZFB 2/251/2019
		TOP 8
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse (ZFB 2)

Betreff:

Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)

Anlage/n:

Übersicht der Organisationsbudgets, Überschreitungen der Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab 100.000,00 €

Sachverhalt:

Bei einem organisationsbezogenen Haushalt sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushalt nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1, Satz 1 KommHV-Doppik). Deckungsfähigkeit bedeutet, dass die Ansätze für Aufwendungen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. die Ansätze für Auszahlungen zur Deckung von Mehrauszahlungen an anderer Stelle herangezogen werden dürfen. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen (§ 20 Abs. 1, Satz 2 KommHV-Doppik).

Im Rahmen des Jahresabschlusses des Landkreises Würzburg für das Jahr 2018 wurde festgestellt, dass bei einigen Organisationsbudgets die Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen (Position S2 in den Teilergebnisrechnungen) bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Position S5 in den Teilfinanzrechnungen) überschritten wurden. Eine Deckung der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen des Organisationsbudgets nach § 20 Abs. 1 und Abs. 3 KommHV-Doppik ist in diesen Fällen nicht möglich.

In der Anlage sind die Organisationsbudgets aufgeführt, bei denen die Überschreitung dieser Ansätze (Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) um mindestens 100.000 € erfolgte.

Im Bereich Personal und Organisation (SFB 1) kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 344.302,32 €. Diese Überschreitung liegt unter anderem an den Mehraufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen durch die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen (Abweichungen zum Planansatz um ca. 377 T€).

Bei der Finanzverwaltung (ZFB 2) wurden die ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 1.323.140,83 € überschritten. Hier kam es bei den Abschreibungen zu Abweichungen von circa 1,2 Mio. €. Hiervon betreffen 1,1 Mio. € außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund des Abrisses des Schwesternwohnheims. Die Abweichungen bei den Transferaufwendungen betreffen vor allem die Kosten für den Abriss des Personalwohngebäudes und des Werkwohngebäudes. Für die zusätzlichen Abbruchkosten an der Main-Klinik (Abriss des Personalwohngebäudes und des Werkwohngebäudes) wurden durch den Kreistag in der Sitzung am 03.12.2018 die erforderlichen überplanmäßigen Mittel bereitgestellt.

Der Ansatz für die ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) beim Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (FB 14) wurde um 100.268,25 € überschritten. Grund hierfür war vor allem die Durchführung einer Ersatzmaßnahme zur sach- und fachgerechten Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus den Stallungen mit Räumung, Reinigung und Desinfektion auf einem Betriebsgelände in der Gemarkung Osthausen. Die hierfür angefallenen überplanmäßigen Ausgaben wurden im Wege einer dringlichen Anordnung gem. § 41 der Geschäftsordnung des Kreistages i.V.m. Art. 34 Abs. 3 der Landkreisordnung bereitgestellt.

Im Bereich der Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b) kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 219.078,02 €. Dies liegt vor allem an der Überschreitung der Ansätze bei den Transferaufwendungen um circa 494 T€. Im Gegenzug sind im Organisationsbudget „Verwaltung der Jugendhilfe“ auch die ordentlichen Erträge um insgesamt ca. 239 T€ im Vergleich zu den Planansätzen gestiegen.

Es wird daher vorgeschlagen dem Kreistag eine Empfehlung zur Bewilligung der in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen auszusprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu bewilligen.

Debatte:

Stellv. Fachbereichsleiter Schebler erläutert den Sachverhalt.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu bewilligen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2019.09.16/Ö-8

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 2

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 16.09.2019	Vorlage: ZFB 2/253/2019
		TOP 9
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse (ZFB 2)

Betreff:

Haushaltsabwicklung 2019; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

Sachverhalt:

Im Haushalt 2019 wurde bei Produktkonto „Winterdienst (einschließlich Lieferungen und Leistungen)“ - 54226000.522100 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro veranschlagt.

Der Landkreis Würzburg hat die Verwaltung der Kreisstraßen an das Staatl. Bauamt Würzburg mit Vereinbarung vom 17.06.1997 übertragen. Salz- und Solevorräte für den Winterdienst der Kreisstraßen werden vom Staatl. Bauamt Würzburg zusammen mit den Vorräten für die Staats- und Bundesstraßen beschafft und nachfolgend in Rechnung gestellt.

Nach Mitteilung des Staatl. Bauamtes vom 12.02.2019 wurde bei einer hausinternen Revision nunmehr festgestellt, dass für die Wintersaison 2013/14, 2014/14 und 2015/16 noch keine Rechnungsstellung erfolgte.

Nach einer gutachtlichen Stellungnahme von Frau Oberregierungsrätin Löffler vom 25.07.2019 ist keiner der vom Staatl. Bauamt Würzburg geltend gemachter Ansprüche in der Gesamthöhe von 116.353,06 Euro verjährt. Die Auszahlung des Gesamtbetrages erfolgte daher am 02.08.2019.

Durch die og. Rechnungen für Salz- und Solevorräte fallen bei dem Produktkonto 54226000.522100 überplanmäßige in Höhe von ca. 71.000,00 Euro an. Hierin sind die im Jahr 2019 noch zu erwartenden Aufwendungen enthalten.

Dieser Mehraufwand kann im Rahmen des Organisationsbudgets gedeckt werden. Nachdem der Landrat nach § 40 der Geschäftsordnung des Kreistages überplanmäßige Ausgaben nur bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro genehmigen kann, wird um Bewilligung durch den Kreisausschuss gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und bewilligt überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 71.000,00 Euro.

Debatte:

Fachbereichsleiterin Hümmer erläutert den Sachverhalt.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und bewilligt überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 71.000,00 Euro.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2019.09.16/Ö-9

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 2

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 16.09.2019	Vorlage: SFB 3/002/2019
		TOP 10
		öffentlich

Fachbereich: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (SFB 3)

Betreff:

Barrierefreiheit in der Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Würzburg durch Verwendung von sog. "Leichter Sprache"

Sachverhalt:

Die Leichte Sprache soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern. Sie dient damit der Barrierefreiheit.

Leichte Sprache ist eine speziell geregelte einfache Sprache, die auf die besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Das Regelwerk wird von dem seit 2006 bestehenden deutschen Verein Netzwerk Leichte Sprache herausgegeben. Es umfasst neben Sprachregeln auch Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zu Typografie und Mediengebrauch.

Leichte Sprache soll die selbstständige Informationssuche und damit Selbstbestimmung von erwachsenen Menschen verbessern, die aus unterschiedlichen Gründen Probleme mit einem komplexen Satzbau haben und Fremdwörter nicht verstehen.

Bei der Übertragung von Texten in Leichte Sprache werden die Originaltexte gemäß den Regeln für leichte Sprache umformuliert. Um sicherzustellen, dass die Texte von der Zielgruppe sinngemäß verstanden werden, werden sie oft von so genannten Prüfern oder Prüflern durchgesehen. Die sich daraus ergebenden Rückmeldungen werden gesichtet und bei der Abfassung des endgültigen Textes berücksichtigt. Die Übersetzung in die Leichte Sprache kann sehr zeitaufwendig sein, da z. B. eine Schwierigkeit darin besteht, dass die Übersetzung vieldeutiger Worte von der im Text gemeinten Bedeutung ausgehen muss.

Amtliche Mitteilungen sollen zur Barrierefreiheit ergänzend die Leichte Sprache verwenden. Einige Behörden, beispielsweise der Deutsche Bundestag, verwenden auf ihrer Webseite neben der normalen Sprache auch die Leichte Sprache.

Beispiele:

www.bundestag.de/leichte_sprache

<http://leichte-sprache.main-spessart.de/leichte-sprache/index.html> <https://www.bezirk-oberbayern.de/Nutzerhinweise/Barrierearmut/Leichte-Sprache>

Gesetzliche Grundlage in Deutschland

In Deutschland sind Träger öffentlicher Gewalt nach § 11 Behinderten-gleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet, „Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitzustellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass ... Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“

Die genaue Umsetzung ist in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) geregelt. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention fordert u.a. Informationen in Leichter Sprache anzubieten, um Menschen zu ent-hindern statt zu be-hindern.

Das Projekt „Leichte Sprache“ im Landratsamt Würzburg wird von unserem Behindertenbeauftragten und stellv. Landrat **Ernst Joßberger** unterstützt.

Eine beispielhafte Umsetzung findet man auf der Homepage des Landkreises Main-Spessart: <http://leichte-sprache.main-spessart.de/leichte-sprache/index.html>

Die Koordinierung des Projekts Leichte Sprache für relevante Print-Produkte und die „Übersetzung“ der Homepage (in relevanten Bereichen) obliegt der Pressestelle. Hier würde auch das Budget für dieses Projekt angesiedelt werden.

Zwei Pilot-Flyer (Gleichstellungsstelle, Gesundheitsamt), die bereits vom Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Würzburg übersetzt wurden, liegen als Tischvorlage bereit.

Im Kreisausschuss stellen **Maria Heybutzki**, Leiterin des Büros für Leichte Sprache der Lebenshilfe Würzburg und die Geschäftsführerin der Lebenshilfe Würzburg, **Martina Sponholz**, Informationen zur Umsetzung von Behördentexten in Leichte Sprache vor.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, im Haushalt 2020 Mittel zur Verwendung der Leichten Sprache in relevanten Publikationen des Landratsamtes sowie auf der Homepage einzustellen. Die Pressestelle wird beauftragt, eine entsprechende Ausschreibung zu erstellen und die Mittel für den Kreishaushalt 2020 zu beantragen.

Debatte:

Fachbereichsleiterin Schorno erläutert den Sachverhalt.

Im Anschluss stellen **Frau Heybutzki** und **Frau Sponholz (Lebenshilfe Würzburg)** Informationen zur Umsetzung von Behördentexten in Leichte Sprache vor.

Fragen aus dem Gremium zur Resonanz der beiden Veranstaltungen (Flyer), den Unterschieden zwischen den einzelnen Sprachvarianten (Leichter Sprache, verständliche Sprache, einfacher Sprache) werden von Frau Heybutzki beantwortet.

Stellv. Landrat Joßberger weist drauf hin, dass es sich bei dem Projekt nicht um eine freiwillige Leistung handele, sondern um eine Verpflichtung im Zusammenhang mit der Teilhabe.

Stellv. Landrätin Haupt-Kreutzer bittet, bei der Änderung der Homepage auch die Barrierefreiheit für Blinde und Sehbehinderte zu berücksichtigen.

Fachbereichsleiterin Schorno (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) teilt mit, dass neben der bestehenden Homepage noch eine weitere kleinere Homepage angeboten werde. Des Weiteren könne auf der bestehenden Homepage über den ReadSpeaker jeder Text vorgelesen werden.

Stellv. Joßberger informiert, dass es auch Überlegungen im Haus über eine Änderung zum Informations- und Orientierungssystem gebe. Er habe bereits darauf hingewiesen, dass in der Arbeitsgruppe überlegt werden sollte, wie die Orientierungsmöglichkeiten hier im Haus für Blinde und Sehbehinderte verbessert werden könnten. Hierbei habe man mit dem Bfw Veitshöchheim einen guten Partner, was die Beratungen angehe.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, im Haushalt 2020 Mittel zur Verwendung der Leichten Sprache in relevanten Publikationen des Landratsamtes sowie auf der Homepage einzustellen. Die Pressestelle wird beauftragt, eine entsprechende Ausschreibung zu erstellen und die Mittel für den Kreishaushalt 2020 zu beantragen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2019.09.16/Ö-10

Zur weiteren Veranlassung an S, SFB 3

Zur Kenntnis an KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 16.09.2019	Vorlage: SFB 2/047/2019
		TOP 11
		öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)

Betreff:

Vorbereitung der Kreistagssitzung am Montag, 07.10.2019

Sachverhalt:

Folgende Tagesordnungspunkte für die Sitzung des Kreistages am Montag, den 07.10.2019 sind bisher angemeldet und sollen in der Sitzung behandelt werden:

Öffentlich:

- Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)
- Wahl der ehrenamtlichen Richter für Verwaltungsgerichte für die Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025
- Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- Änderung in der Besetzung des Kreistages; Vereidigung einer Kreisrätin
- Änderung in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages
- Konsolidierter Jahresabschluss zum 31.12.2017
- ÖPNV-Workshop im Juni 2019

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 2, FB 13, FB 31 a, SFB 1, KU

Zur Kenntnis an ZB, GB 1, GB 3

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 16.09.2019	Vorlage: ZFB 2/248/2019
		TOP 12
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse (ZFB 2)

Betreff:

Kreisstraßen Wü 3/Wü 8; Planungen einer Ortsumgehung Rimpar - Antrag des Marktes Rimpar für eine Abschlagszahlung sowie Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Markt Rimpar zur Gesamtmaßnahme

Anlage/n:

1 Kostenaufstellung des Marktes Rimpar

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.07.2019 beantragte der Markt Rimpar eine Abschlagszahlung in maximaler Höhe, mindestens jedoch 500.000,00 €, auf die beschlossene Kostenbeteiligung des Landkreises an den Herstellungskosten der Umgehung Rimpar, wenn möglich darüber hinaus.

Grund hierfür ist nach Mitteilung des Marktes, dass nur so den Pflichtaufgaben weiterhin nachgekommen werden kann, nachdem bereits Kosten für Grunderwerbs- und Planungskosten in Höhe von ca. 3,8 Mio € angefallen sind. Weiterhin stünden in Kürze für den Erwerb von Ausgleichsflächen weitere Ausgaben in Höhe von 1,5 Mio € an. Auch diese müssten vorfinanziert werden.

Auf Antrag des Marktes Rimpar zur Übernahme der Bauträgerschaft für die Verlegung der Kreisstraßen WÜ 8 im Ortsteil Maidbronn und der Kreisstraße WÜ 3 in Rimpar, fasste der Kreistag des Landkreises Würzburg in seiner Sitzung am 18.07.2005 den folgenden Beschluss:

„Der Landkreis Würzburg übernimmt die Trägerschaft für eine Ortsumgehung als Verlegung der Ortsstraßen Wü 3 und Wü 8, solange dem Landkreis Würzburg dadurch weder in finanzieller noch in materieller Hinsicht Kosten und Aufwendungen entstehen. Über eine evtl. finanzielle Beteiligung des Landkreises an den Planungskosten wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.“

Dieser Beschluss wurde vom Kreistag am 21.07.2008 wie folgt modifiziert:

„Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 16.07.2008 wird in Abänderung des Beschlusses vom 18.07.2005 der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Verlegung der Kreisstraßen durch den Landkreis Würzburg zugestimmt. Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarung mit dem Markt Rimpar, dass sämtliche Kosten und auch alle Vorbereitungsarbeiten vom Markt Rimpar übernommen werden.“

Die Kreistagsbeschlüsse vom 18.07.2005 und 21.07.2008 wurden in einer Vereinbarung umgesetzt, welche von Herrn Landrat Nuß und Herrn 1. Bürgermeister Losert unterzeichnet wurde. Danach trägt der Markt alle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens anfallenden Kosten, insbesondere auch die Kosten, die bei einer eventuell erforderlichen werdenden

externen Rechtsberatung anfallen. Für die aus der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu erbringenden Leistungen macht der Markt keine Kosten geltend und verlangt keinen Auslagenersatz.

Mit Beschluss vom 08.12.2014 stimmte der Kreistag einer Übernahme eines Anteils von einem Drittel an den für die Planung der neuen Trasse anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 175.000 € durch den Landkreis zu. Herr Landrat Nuß wurde zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zur Regelung der Kostenübernahme mit dem Markt Rimpar ermächtigt. Die Vereinbarung vom 30.09.2008/02.10.2008 wurde daher um Nr. 3 wie folgt ergänzt und von Herrn Landrat Nuß sowie Herrn 1. Bürgermeister Losert unterzeichnet:

„3. Der Landkreis übernimmt auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 08.12.2014 einen Anteil von einem Drittel an den für die Planung der neuen Trasse anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 175.000,00 €.

Der Landkreis leistet für den auf ihn anfallenden Kostenanteil entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Marktes Abschlagszahlungen. Die Zahlungen sind zu überweisen auf das Konto des Marktes bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg. Der Landkreis erhält eine Ausfertigung der geprüften Rechnungen für die auf den Landkreis fallenden Planungskosten.“

Der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurde am 07.02.2018 vom Landkreis Würzburg bei der Regierung von Unterfranken gestellt, welche dieses auch umgehend einleitete. Mit Beschluss des Kreistages vom 15.07.2019 wurde auf Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses den Erwidern zu den Einwendungen zugestimmt. Die Antwortschreiben zu den privaten und öffentlichen Einwendungen wurden am 20.07.2019 an die Regierung von Unterfranken übersandt. Die Beschwerdeführer haben einen Abdruck erhalten. Zwischenzeitlich haben sich Planänderungen ergeben, die eine Neuauslegung der geänderten Planfeststellungsunterlagen nötig machen. Auch hiergegen können wiederum Einwendungen erhoben werden, über deren Behandlung der Kreistag zu gegebener Zeit beraten und beschließen muss.

Nach Beschluss des Kreistages vom 17.10.2016 beteiligt sich der Landkreis Würzburg grundsätzlich an der Umsetzung der Umfahrung Rimpar. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Finanzierung in Zusammenarbeit mit dem Markt Rimpar sowie den Förderbehörden abzustimmen. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, den Planfeststellungsantrag einzureichen, sobald antragsreife Unterlagen vorliegen. Weiterhin wurde beschlossen, dass sich der Landkreis Würzburg mit max. 3 Mio € an der Gesamtmaßnahme beteiligt. Der Beauftragung weiterer, für die Realisierung der Südumfahrung erforderlicher, Planungsleistungen wurde zugestimmt. Es bestand Einvernehmen darüber, dass die Kostenbeteiligung des Landkreises nur bei Durchführung der gesamten Maßnahme erfolgen soll. Ein konkreter Beschluss hierzu wurde noch nicht gefasst.

Aufgrund der bestehenden Vereinbarung sowie der vorgelegten Kostenaufstellungen zu den Planungskosten (siehe Anlage) in Höhe von insgesamt 851.753,71 € schlägt die Verwaltung vor, den Höchstbetrag von 175.000,00 € auszubezahlen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind vorhanden. Eine darüber hinaus gehende Zahlung ist zum derzeitigen Stand der Maßnahme nicht möglich. Weiterhin wird vorgeschlagen, das Staatl. Bauamt Würzburg zu beauftragen über die Durchführung der Baumaßnahme, entsprechend § 5 der Vereinbarung vom 30.09.2008/02.10.2008 und nach Maßgabe der bisher gefassten Beschlüsse eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Markt Rimpar erstellen zu lassen und Herrn Landrat Nuß zu ermächtigen diese zu unterzeichnen. Aus Gründen der Fürsorgepflicht sollte die Vereinbarung nur dann abgeschlossen werden, wenn die sich daraus ergebenden

Verpflichtungen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes nicht übersteigen. Dies sollte durch eine Bestätigung der Rechtsaufsicht nachgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den festgelegten Höchstbetrag für Planungskosten in Höhe von 175.000,00 € an den Markt Rimpar auszubezahlen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag das Staatl. Bauamt Würzburg zu beauftragen eine Vereinbarung über die Durchführung der Baumaßnahme zu erstellen und den Landrat zu ermächtigen diese zu unterzeichnen, sofern eine Bestätigung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vorliegt.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, dass sich der Landkreis Würzburg mit max. 3 Mio € an der Gesamtmaßnahme beteiligt, sofern beide Trassen, West- und Südumgehung, realisiert werden.

Debatte:

Ltd. Verwaltungsdirektor Künzig erläutert den Sachverhalt.

Fraktionsvorsitzender Trautner (Bündnis 90/Die Grünen) sieht die geplante Ortsumfahrung von Rimpar kritisch. Er weist darauf hin, dass Die Grünen bereits in der letzten Sitzung des Kreisausschusses um Vorlage eines Finanzierungsplanes seitens der Marktgemeinde Rimpar gebeten haben. Dieser wurde bis dato nicht vorgelegt.

Er befürchte, dass der Gemeinde Rimpar die Kosten für dieses große Projekt über den Kopf wachsen und dass der Landkreis dann für ein Projekt zahlen soll, für das er nicht zuständig ist.

Er vermute, dass die gefassten Beschlüsse anscheinend schrittweise ausgehebelt und ausgeweitet werden sollen. Er weist darauf hin, dass Kernpunkt des Kreistagbeschlusses - über alle Fraktionen hinweg – gewesen sei, dass sich der Landkreis nur an den Kosten beteiligt, wenn die gesamte Umgehung – also der West- und Südabschnitt – gebaut werde. Geld gebe es demnach nur für die Planung und diese sei gedeckelt auf 175.000 €.

Er betont, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sich weiterhin für die im Kreistag gefassten Beschlüsse einsetzen, diese aber nicht erweitern werden.

Fraktionsvorsitzender Ländner, MdL (CSU) weist auf die angespannte Verkehrssituation in Rimpar hin. Er halte eine angemessene Beteiligung des Landkreises für gegeben, da es sich hier auch um Kreisstraßen handele. Die Beschlusslage sei klar, er sehe keine Notwendigkeit hier etwas zu ändern. Auch handele es sich bei dem Antrag der Gemeinde Rimpar nicht um einen „unsittlichen Antrag“, sondern um eine Frage, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist. Er werde diese heute in der vorgeschlagenen Form mit Ja beantworten.

Fraktionsvorsitzender Wolfshörndl (SPD) bezieht sich auf die Aussagen von Fraktionsvorsitzenden Trautner und argumentiert diese kurz und knapp mit der Äußerung: „Die Grünen lassen die Rimparer Bürger im Verkehr ersaufen“.

Fraktionsvorsitzender Fiederling (UWG-FW) äußert sich, dass neben der Beschlusslage der Abschluss der Vereinbarung noch zusätzlich ein Stück Klarheit verschafft. Es sei jedoch noch zu überlegen, inwieweit die Vereinbarung noch vor Unterschrift des Landrats dem Kreisausschuss zur Information vorgelegt werden sollte.

Landrat Nuß hält dies für selbstverständlich. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen stellt er den geänderten Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den festgelegten Höchstbetrag für Planungskosten in Höhe von 175.000,00 € an den Markt Rimpar auszubezahlen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag das Staatl. Bauamt Würzburg zu beauftragen eine Vereinbarung über die Durchführung der Baumaßnahme zu erstellen, sofern eine Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Markes Rimpar vorliegt. Der Entwurf der Vereinbarung ist dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, dass sich der Landkreis Würzburg mit max. 3 Mio € an der Gesamtmaßnahme beteiligt, sofern beide Trassen, West- und Südumgehung, realisiert werden.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 13 Nein: 1

Beschluss-Nr.: KA/2019.09.16/Ö-12

Zur weiteren Veranlassung an ZB, ZFB 2

Zur Kenntnis an S, KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 16.09.2019	Vorlage:
		TOP 13
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:
Sonstiges

Nachdem keine weiteren Anfragen, Wünsche und Anregungen der Ausschussmitglieder zu verzeichnen sind, beendet **Landrat Nuß** den öffentlichen Teil der Sitzung um 10:25 Uhr und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r